



Benutzerreglement Dreispitz Sport- und Kulturzentrum

25. Oktober 2006

Dokumenteninformationen

Benutzerreglement Dreispitz Sport- und Kulturzentrum

vom 25. Oktober 2006

Vom Stadtrat und der Sekundarschulbehörde genehmigt am 31.10.2006 und in Kraft gesetzt auf den 01.11.2006

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1 Geltungsbereich	1
Art. 2 Organisation	1
II. Aufgaben	1
Art. 3 Stadtrat und Sekundarschulbehörde	1
Art. 4 Betriebskommission	1
Art. 5 Hauswartung	1
III. Veranstaltungen	2
Art. 6 Reservierungen	2
Art. 7 Vertrag	2
Art. 8 Gebührentarif	2
Art. 9 Rücktritt vom Vertrag	2
IV. Benutzungsordnung	2
Art. 10 Sorgfaltspflicht	2
Art. 11 Sicherheit, Ordnungsdienst	3
Art. 12 Veranstaltungszutritt	3
Art. 13 Bewilligungen	3
Art. 14 Aussenanlagen	3
Art. 15 Übernahme und Rückgabe	3
Art. 16 Dekorationen	3
Art. 17 Proben	3
Art. 18 Bühnen- und Saaleinrichtungen	3
Art. 19 Restauration	3
Art. 20 Haftung	3
V. Schlussbestimmungen	4
Art. 21 Gerichtsstand	4
Art. 22 Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art.XX der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen vom 15. Dezember 1988 erlässt der Stadtrat das nachstehende Benutzerreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Dreispitz Sport- und Kulturzentrum und regelt die Benutzung des Kulturzentrums und der gemeinsam genutzten Räume von Stadt und Sekundarschulbehörde.

Art. 2
Organisation

Der ordnungsgemässe Betrieb und die Benutzung des Dreispitz Sport- und Kulturzentrums wird von folgenden Organen sichergestellt und überwacht:

- Stadtrat
- Sekundarschulbehörde
- Betriebskommission
- Hauswartung

II. Aufgaben

Art. 3
Stadtrat und Sekundarschulbehörde

Der Stadtrat und die Schulbehörde beschliessen über folgende Angelegenheiten:

- Regelemente für die Benutzung des Sport- und Kulturzentrums
- Festsetzung der Benutzungsgebühren des Sport- und Kulturzentrums
- Bildung einer Betriebskommission

Art. 4
Betriebskommission

1 Die Betriebskommission setzt sich aus maximal 5 Mitgliedern zusammen: je zwei Vertreter der Sekundarschulbehörde, zwei Vertreter der Stadt Kreuzlingen und ein Delegierter der Dachorganisationen aus Kultur und Sport

2 Die Betriebskommission konstituiert sich selbst. Es obliegen ihr folgende Aufgaben:

- sie überwacht im Auftrag von Stadt und Schulbehörde die Einhaltung dieses Reglements
- sie regelt und überwacht die administrativen und betrieblichen Abläufe
- sie setzt die vorzunehmenden Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie die Neuanschaffungen, gemäss Budget, um
- sie löst Probleme und entscheidet bei Unstimmigkeiten im Rahmen dieses Reglements
- sie kann über Anwendungen der Tarife entscheiden
- sie kann Veranstaltungen untersagen oder besondere Vorschriften erlassen
- sie hat die Kompetenz, ausserhalb des Budgets notwendige Auslagen, einmalig in Höhe von Fr. 5'000.- und wiederkehrend in Höhe von Fr. 1'000.-, zu beschliessen
- sie erstellt das Budget zu Handen der zuständigen Behörden

Art. 5
Hauswartung

Der Hauswart

- überwacht die Benutzung des Saals und der Nebenräume mit Weisungsrecht gemäss vorliegendem Reglement
- hat die Aufsicht über die benutzten Räume und die zugehörigen Nebenräume
- ist verantwortlich für Reinigung, kleiner Unterhalt, Pflege von Gebäuden, Mobiliar und Umgebung
- ist verantwortlich die Bühne und die zugehörigen Einrichtungen

- überwacht und betreibt die technischen Einrichtungen
- leitet die Übergabe/Rückgabe der gemieteten Räume und Einrichtungen an den Benutzer/Veranstalter und die Abnahme nach der Benutzung
- kann die Bedienung der techn. Einrichtungen Dritten übertragen
- überwacht die Einhaltung der Vertragsbedingungen während der Benutzungsdauer
- erstellt zu Handen der Inkassostelle nach jeder Nutzung/Veranstaltung ein Protokoll

III. Veranstaltungen

Art. 6
Reservierungen

Reservierungen werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Reservationsstelle berücksichtigt. Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf feste Belegungsstermine und Benutzung.

Art. 7
Vertrag

- 1 Für jede Veranstaltung wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen. Bei Vertragsabschluss kann eine Anzahlung bis zur Höhe der Mietgebühr und eine Kautions verlangt werden.
- 2 Bei Verstoss gegen die Vertragsbestimmungen kann die Vermieterin das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung der Anlagen und Herausgabe eventuell weiterer Vertragsgegenstände verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

Art. 8
Gebührentarif

Für die Benutzung des Kulturzentrums und dessen Nebenräume ist ein Mietzins gemäss Gebührentarifblatt zu bezahlen

Art. 9
Rücktritt vom Vertrag

- 1 Führt der Mieter die Veranstaltung nicht durch, so werden folgende Ausfallentschädigungen fällig:
 - Bis 6 Monate vor dem Veranstaltungstermin: keine Gebühren
 - Bis 3 Monate vor Veranstaltungstermin: 50% der Vertragsmiete
 - Unter 3 Monaten vor Veranstaltungstermin: 100% der Vertragsmiete
- 2 Diese Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Räumlichkeiten für diesen Zeitpunkt anderweitig vermietet werden können.
- 3 Der Vermieter kann vom Mietvertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohender Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder der Verstoss gegen öffentliches Interesse.
- 4 Tritt der Vermieter in einem der obengenannten Fälle vom Vertrag zurück, so werden allfällig gemachte Anzahlungen und Kautionen zurückbezahlt. Entgangener Gewinn kann vom Mieter nicht geltend gemacht werden.

IV. Benutzungsordnung

Art. 10
Sorgfaltspflicht

Räume mit Inventar sind mit entsprechender Sorgfalt zu benützen. Die Anordnungen des Hauswarts oder dessen Vertreter sind zu befolgen.

- Art. 11**
Sicherheit, Ordnungsdienst
- 1 Der Mieter hat selbst und auf eigene Kosten für die Sicherheit und Ordnung in und ausserhalb des Gebäudes zu sorgen. Er kann verpflichtet werden, einen Ordnungsdienst und eine Saalwache zu stellen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Parkordnung auf öffentlichen sowie den zugeteilten Plätzen.
 - 2 Die Bestimmungen in den **Sicherheitsmerkbältern** sind strikte einzuhalten.
- Art. 12**
Veranstaltungszutritt
- Die Betriebskommission, die Polizei und die zuständigen Organe der Stadt haben uneingeschränkt Zutritt zu allen Veranstaltungen in den Räumen des Dreispitz Sport- und Kulturzentrums. Sie haben sich entsprechend auszuweisen.
- Art. 13**
Bewilligungen
- Die Beschaffung von allfälligen Bewilligungen ist Sache des Mieters.
- Art. 14**
Aussenanlagen
- Die Benutzung der Aussenanlagen muss vom Vermieter bewilligt werden.
- Art. 15**
Übernahme und Rückgabe
- Die nicht gewerblichen, einheimischen Benutzer stellen das Hilfspersonal für das Einrichten und Aufräumen. Steht kein Personal zur Verfügung oder erfolgt die Reinigung unvollständig oder nicht zum vereinbarten Termin, werden die Aufwendungen gemäss Gebührentarif verrechnet. Die Räumlichkeiten sind in jedem Fall **besenrein** zu übergeben. Die Sauberkeit wird kontrolliert und kann im Bedarfsfall durch Dritte auf Kosten des Mieters gereinigt werden. Die Abfallentsorgung hat durch den Mieter zu erfolgen. Abgabetermine für die Räumlichkeiten sind mit der Hauswartung zu vereinbaren.
- Art. 16**
Dekorationen
- Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der Hauswartung angebracht werden. Nägel, Schrauben, Heftklammern etc. sind als Befestigungsmittel an Mobilien und Immobilien grundsätzlich verboten. Dekorationen müssen den Brandschutzvorschriften entsprechen.
- Art. 17**
Proben
- 1 Nicht gewerblichen, einheimischen Benutzern stehen vor einer Veranstaltung Bühne, Schminkraum und Garderoben für eine Probe unentgeltlich zur Verfügung.
 - 2 Die Mieter haben keinen Anspruch auf bestimmte Termine.
- Art. 18**
Bühnen- und Saaleinrichtungen
- Die Einrichtung und Bedienung technischer Anlagen obliegt der Hauswartung oder einer durch diese ermächtigte Person. Die Anweisungen der Hauswartung sind strikte zu befolgen.
- Art. 19**
Restauration
- Es steht allen Benutzern/Veranstaltern frei, eine Restauration selbst zu betreiben oder Dritte damit zu beauftragen. Jegliche Art der Bewirtung wird durch den Mieter organisiert und liegt auch vollumfänglich in dessen Verantwortung. Die Benutzung und Reinigung der Küche und des Geschirrs stellt besonders hohe Anforderungen an Sorgfalt und Sauberkeit und unterliegt den geltenden Vorschriften. Die Sauberkeit der Küche und des Küchenmaterials wird kontrolliert und kann im Bedarfsfall durch Dritte auf Kosten des Mieters gereinigt werden.
- Art. 20**
Haftung
- 1 Der Mieter haftet der Vermieterin gegenüber für alle an den benutzen Räumen und am Mobiliar entstandenen Schäden und bei Sach- und Personenschäden auch gegenüber Besuchern und Dritten.
 - 2 Der Mieter hat sich auf Verlangen über das Bestehen einer ausreichenden **Haftpflichtversicherung** auszuweisen.

- 3 Die Vermieterin lehnt jede Haftung, die aus der Benutzung der Lokalitäten entsteht, ab. Ebenso wird nicht gehaftet für liegen gelassene, verwechselte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für Beschädigungen an mitgebrachten Sachen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kreuzlingen.

Art. 22
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. November 2006 in Kraft.